

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Kantonales Steueramt

23. August 2022

**BEILAGE MEDIENMITTEILUNG**

**Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030: Die 20 Leitsätze in vier Handlungsfeldern**

---

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 erfolgt eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen zur Stärkung des Ressourcenpotenzials in steuerlicher Hinsicht. Die Steuerstrategie soll den Kanton Aargau attraktiver machen und den Wohn- und Wirtschaftsstandort stärken.

Der Planungsbericht führt in vier Handlungsfeldern die strategischen Ziele auf und zeigt mögliche Massnahmen anhand des kantonalen Handlungsspielraums auf. Für die Essenz pro Massnahme wurden 20 Leitsätze ausgearbeitet, welche nachfolgend aufgeführt sind. Anhand dieser Leitsätze soll eine Grundsatzdiskussion im Grossen Rat ermöglicht werden.

---

***Leitsatz 1: Ertragsneutrale Umsetzung***

Die Steuerstrategie muss – im Einklang mit den finanzpolitischen Zielen – finanzierbar sein und darf den Finanzhaushalt nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Deshalb soll die Steuerstrategie grundsätzlich ertragsneutral umgesetzt werden, indem sich Steuermindererträge in den einen Bereichen durch Steuermeerträge in anderen Bereichen ausgleichen. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung einzunehmen.

---

**1. Handlungsfeld: Juristische Personen**

***Leitsatz 2: Fair Share Juristische Personen***

FAIR SHARE: Für alle juristischen Personen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld und gleichzeitig erhält der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen.

***Leitsatz 3: Gewinnsteuertarif***

Mit der Steuergesetzrevision 2022 wird der Gewinnsteuertarif von 18,6 % etappenweise auf 15,1 % gesenkt. Vorläufig sind keine weiteren Senkungen vorgesehen. Nach Vollzug der etappierten Senkung findet eine Neubeurteilung statt.

***Leitsatz 4: Steuererleichterungen***

Der Kanton Aargau bietet attraktive Steuererleichterungen für Unternehmen, welche langfristig investieren und hochwertige Arbeitsplätze im Kanton schaffen.

***Leitsatz 5: CFC-Regelungen***

Sofern Unternehmen einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, gelangt eine Aargauische Ergänzungssteuer zur Anwendung.

***Leitsatz 6: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen***

Der Gewinnsteuersatz der Vereine und Stiftungen wird gesenkt und an den Steuersatz der übrigen juristischen Personen angepasst.

## 2. Handlungsfeld: Natürliche Personen

### **Leitsatz 7: Competitive 4All Natürliche Personen**

COMPETITIVE 4ALL: Für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen bei den Top10.

### **Leitsatz 8: Reduktion der obersten Tarifstufe**

Die obersten Tarifstufen werden soweit reduziert, dass die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen im interkantonalen Vergleich erreichen. Die Einkommen sollen einem Steuertarif gemäss Leitsatz 7 unterliegen, der im Vergleich zu den anderen Kantonen eine gute Positionierung sicherstellt.

### **Leitsatz 9: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif**

Für eine einfache Besteuerung sowie zur Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen wird der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert.

### **Leitsatz 10: Massnahme Vermögenssteuer**

Die Vermögenssteuertarife werden so reduziert, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern.

### **Leitsatz 11: Verzicht auf Einführung Mindeststeuer / Kopfsteuer**

Es werden keine Mindest- oder Kopfsteuern eingeführt.

### **Leitsatz 12: Drittbetreuungskosten**

Der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verstärkt Rechnung getragen und der Abzug für die Drittbetreuungskosten erhöht.

### **Leitsatz 13: Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**

Um das "Lebenslange Lernen" zu fördern, wird der Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten erhöht.

## 3. Handlungsfeld: Gegenfinanzierung

### **Leitsatz 14: Kompensation Mehreinnahmen infolge Steuergesetzrevision Schätzungswesen**

Mit der separaten Vorlage "Steuergesetzrevision Schätzungswesen" muss die rechtskonforme Eigenmietwert- und Vermögensbesteuerung wiederhergestellt werden. Diese damit verbundenen finanziellen Mehreinnahmen sollen mittels Tarifsenkung bei der Vermögenssteuer zurückgegeben werden.

### **Leitsatz 15: Status quo Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer**

Auf die Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer wird verzichtet.

### **Leitsatz 16: Status quo Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Auf die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen wird verzichtet. Alle Tarife werden beibehalten.

### **Leitsatz 17: Liegenschaftsbesteuerung**

Es werden keine neuen Liegenschaftssteuern eingeführt. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird eine interkantonal vergleichbare Besteuerung angestrebt.

#### **4. Handlungsfeld: Flankierende Massnahmen im Steuerwesen**

##### ***Leitsatz 18: Vereinheitlichung Steuerbezug natürliche Personen***

Mittelfristig soll der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen. Ein entsprechendes Projekt soll zusammen mit den Gemeinden gestartet werden.

##### ***Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern***

Die Gemeinden werden von der Erstellung der Steuerinventare und der Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung entlastet. Der Kanton stellt eine effiziente Fallerledigung sicher.

##### ***Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission***

Die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene besteht aus Fachpersonen, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs. Auf eine Wahl der Steuerkommission wird in Zukunft verzichtet.

Die flankierenden Massnahmen im Steuerwesen wären zusammen mit den Gemeinden zu entwickeln.